

Protokoll der 32. Sitzung des Gemeinderates

am : 11.12.2013
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 18:45 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend: 19

Vorsitzender

Herr Reinhart Franke

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt
Herr Detlef Arnold
Herr Robert Beck
Herr Eric Ehrlich
Herr Stephan Eichler
Frau Dr. Ursula Fesenfeld
Frau Cornelia Fiedler
Herr Matthias Franke
Frau Marion Fröbel
Frau Bettina Grumbach
Herr Daniel Kriesch
Frau Uta Kunze
Herr Fritz Liebschner
Frau Brigitte Lipeck
Herr Günther Mann
Herr Otto Neumann
Herr Frank Vetter
Herr Andreas Weidmann

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Julia Schneider
Frau Katja Haegner
Herr Lutz Heint
Herr Ronald Schindler
Frau Claudia Funk

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Gisela Beckert

Besucher: 9

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 19 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

Vor Einstieg in die Tagesordnung verabschiedet Bürgermeister Franke Frau Beckert als Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Weinböhla feierlich. Er dankt Frau Beckert für ihre geleistete Arbeit. Frau Beckert beendet auf eigenen Wunsch Ihre Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Weinböhla zum 31.12.2013.

1. Protokollbestätigung der 31. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 06.11.2013 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 31. nicht öffentlichen Sitzung vom 06.11.2013

Das Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 06.11.2013 wird bestätigt. Nicht öffentliche Beschlüsse aus der 31. nicht öffentlichen Sitzung gibt es keine bekannt zu geben.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Franke gibt einen Rückblick auf Veranstaltungen der letzten Wochen in Weinböhla. Das waren u.a. am:

- 09./10.11.2013 die Rassegeflügschau,
- 11.11.2013 die Eröffnung der Karnevalsaison 2013/2014,
- 11.11.2013 der Lampionumzug zum Martinsfest der ev. Kirchgemeinde,
- 13.11.2013 die Würdigung der Ehrenamtlichen und Wahlhelfer,
- 17.11.2013 20 Jahre Schiedsstelle in Weinböhla,
- 17.11.2013 der Volkstrauertag,
- 22./23.11.2013 die Informationsveranstaltung der BI Bahnemission Elbtal e.V. zur Aktion „Lärmschutz aktiv“,
- 26.11.2013 die Stollenverkostung,
- 28.11.2013 die Auszeichnung der Kita „Wiesenblume“ als „Haus der kleinen Forscher“,
- 01.–24.12.2013 der 5. Weinböhlaer Adventskalender,
- 04.12.2013 die Seniorenweihnachtsfeier,
- 06.-08.12.2013 der Weihnachtsmarkt,
- 06.-08.12.2013 die Weihnachtsausstellung im Heimatmuseum,
- 08.12.2013 das Weihnachtskonzert der Chorgemeinschaft Coswig/Weinböhla e.V. sowie am
- 11.12.2013 das Weihnachtssingen der Grundschüler in der St. Martinskirche.

Bürgermeister Franke gibt anschließend eine Vorschau auf anstehende Ereignisse in der Gemeinde Weinböhla. Das sind u.a. am:

- 13.12.2013 der Kaminabend der SIOUX-KEHA Weinböhla,
- 17.12.2013 die Aufführung der Musikschilder der Musikschule des Landkreises im Stift Wilhelma,
- 18.12.2013 das Adventssingen am König-Albert-Turm,
- 19.12.2013 das Weihnachtssingen der Oberschilder im Zentralgasthof sowie am
- 19.01.2014 das Neujahrstreffen im Zentralgasthof.

3. 2. Planaufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes "Köhlerstraße / Dresdner Straße"

hier: Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 und § 4 BauGB gem. § 1 Abs. 7 BauGB
Vorlage: 0870/2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat am 24.04.2013 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den Bebauungsplan „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ eine Teilfläche des seit 1993 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ aufzuheben. Die 2. Planaufhebung eines Teilbereiches resultiert aus dem geänderten städtebaulichen Konzept mit neuer Straßenführung und geänderten Baustrukturen gemäß der 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes gegenüber der Ursprungsplanung. Aufgrund dieser Änderung ergibt sich nicht die Notwendigkeit, die Kleingartenflächen neu zu ordnen.

Der Teilbereich der Aufhebung umfasst die Flurstücke 1574, 1575, 1576, 1577, 1578, 1579, 1582 a, 1582 b, 1582 c, 1583/4, 1583/5, 1585/1, 1585/2, 1586 a und Teilflächen der Flurstücke 1583/7 und 1583/8 der Gemarkung Weinböhla und damit eine Fläche von ca. 3,1 ha. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand im Zeitraum vom 28.06.2013 bis 29.07.2013 statt.

Der Entwurf zur Planaufhebung mit Begründung in der Fassung vom 12.08.2013 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.2013 gebilligt, und es wurde beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie nach § 1a BauGB wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 11.10.2013. bis zum 11.11.2013 statt. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 und 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs.2 BauGB.

Bauamtsleiter Herr Heintz erläuterte an Hand einer Präsentation den Sachverhalt.

Beschlussfassung:

Im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander werden die vorgebrachten Hinweise und Anregungen, wie in den in der Anlage dieser Beschlussvorlage aufgeführten Abwägungsvorschlägen, zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Eine Mitteilung der jeweiligen Abwägungsergebnisse an Dritte sowie an Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist nicht notwendig.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 19

Ja-Stimmen: 19

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 235/32/2013

4. Aufhebungssatzung der Gemeinde Weinböhla für einen Teilbereich des Bebauungsplanes "Dresdner Straße / Köhlerstraße"

Vorlage: 0871/2013

Bürgermeister Franke weist darauf hin, dass die Gemeinderäte ein Austauschblatt zur Beschlussvorlage mit Schreiben vom 04.12.2013 erhalten haben. Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur im Zitat der Rechtsgrundlage. Es wurde jedoch keine inhaltliche Änderung vorgenommen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat am 24.04.2013 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den Bebauungsplan „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ eine Teilfläche des seit 1993 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ aufzuheben. Die 2. Planaufhebung eines Teilbereiches resultiert aus dem geänderten städtebaulichen Konzept mit neuer Straßenführung und geänderten Baustrukturen gemäß der 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes gegenüber der Ursprungsplanung. Aufgrund dieser Änderung ergibt sich nicht die Notwendigkeit die Kleingartenflächen neu zu ordnen.

Der Teilbereich der Aufhebung umfasst die Flurstücke 1574, 1575, 1576, 1577, 1578, 1579, 1582 a, 1582 b, 1582 c, 1583/4, 1583/5, 1585/1, 1585/2, 1586 a und Teilflächen der Flurstücke 1583/7 und 1583/8 der Gemarkung Weinböhla und damit eine Fläche von ca. 3,1 ha. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand im Zeitraum vom 28.06.2013 bis 29.07.2013 statt.

Der Entwurf zur Planaufhebung mit Begründung in der Fassung vom 12.08.2013 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.2013 gebilligt, und es wurde beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie nach § 1a BauGB wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 11.10.2013 bis zum 11.11.2013 statt. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 und 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs.2 BauGB.

Der Abwägungsbeschluss wurde im vorhergehenden Tagesordnungspunkt dieser Sitzung gefasst.

Beschlussfassung:

Aufgrund der § 233 und 244 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) i.V.m. § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 200), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27.12.2012 (SächsGVBl. Seite 130) und des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55,

159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.03.2013 (SächsGVBl. S. 158) wird durch Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla vom 11.12.2013 die Satzung zur Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“, welcher die Flurstücke 1574, 1575, 1576, 1577, 1578, 1579, 1582 a, 1582 b, 1582 c, 1583/4, 1583/5, 1585/1, 1585/2, 1586 a und Teilflächen der Flurstücke 1583/7 und 1583/8 der Gemarkung Weinböhla umfasst, in der Fassung vom 18.11.2013 erlassen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Aufhebungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Aufhebungssatzung der Gemeinde Weinböhla für einen 2. Teilbereich des Bebauungsplanes 'Dresdner Straße/ Köhler Straße'

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB sowie § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung über die Aufhebung eines 2. Teilbereiches des Bebauungsplanes 'Dresdner Straße/ Köhler Straße' in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.10.1993 umfasst die Flurstücke 1574, 1575, 1576, 1577, 1578, 1579, 1585/1, 1582a, 1582b, 1582c, 1583/4, 1583/5, 1585/2, 1586a sowie Teile der Flurstücke 1583/7 und 1583/8 der Gemarkung Weinböhla. Maßgeblich für die Abgrenzung ist die Planzeichnung im Original (M 1 : 2.000).

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Aufhebungssatzung für einen 2. Teilbereich tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Weinböhla, den.....

Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

1. Hinweis nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006, werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Weinböhla unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leitung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und die des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist, wird hingewiesen.

2. Hinweis nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der Verletzung begründet soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Verletzungen sind schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes gegenüber der Gemeinde Weinböhla, Rathausplatz 2, 01689 Weinböhla, geltend zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	236/32/2013

**5. Bebauungsplan "Tennis- und Freizeitanlage Spitzgrundstraße"
hier Auslegungs- und Billigungsbeschluss
Vorlage: 0873/2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat am 15.02.1995 die Aufstellung des Bebauungsplans „Tennis- und Freizeitanlage Spitzgrundstraße“ beschlossen. In selbiger Sitzung wurde der Planentwurf in der Fassung vom Februar 1995 gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB zu öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Planentwurf lag vom 27.02.1995 bis 16.03.1995 öffentlich im Rathaus aus. Im gleichen Zeitraum erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Gemeinderatssitzung am 30.08.1995 der Abwägungsbeschluss gefasst. Seither ruhte das Verfahren. Im Jahr 2013 soll das Planverfahren, angepasst an die aktuellen Planungsziele, weitergeführt werden. Gegenüber dem Entwurf von 1995 wird eine Verkleinerung des Geltungsbereiches vorgenommen, wobei als Gartenflächen genutzte private Grünflächen von der Planung ausgenommen werden. Aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Rechtslage, insbesondere durch die Neufassung des Baugesetzbuches, ist die Erarbeitung eines geänderten Entwurfs einschließlich Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich. Für den geänderten Entwurf wird ein erneuter Entwurfsbilligungs- und Offenlagebeschluss sowie die erneute Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Auf Wunsch von Gemeinderat Arndt erläutert Bauamtsleiter Herr Heint den Bebauungsplan „Tennis- und Freizeitanlage Spitzgrundstraße“ ausführlich. Zu bemerken ist, dass der noch 1995 geplante Bau von Tennishallen verworfen wurde und danach mehr Grün vorgesehen ist.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Weiterführung des B-Plan-Verfahrens „Tennis- und Freizeitanlage Spitzgrundstraße“ sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht und grünordnerischen Fachbeitrag vom 13.11.2013.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats und die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
3. Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	237/32/2013

6. überplanmäßige Ausgabe zum Bauvorhaben "Erschließung des Wohngebietes Dresdner Straße/ Köhlerstraße, 1. Bauabschnitt"

Vorlage: 0872/2013

Bei der Baudurchführung der Erschließungsarbeiten für das Wohngebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße sind im 1. Bauabschnitt aufgrund von unerwartet aufgefundenen Siedlungsabfällen und erhöhten Grundwasserständen Aufwandserhöhungen für die Entsorgungsleistungen und Grundwasserabsenkungen zu verzeichnen. Dies führte zu Vertragsnachträgen, die von der Fa. K & R eingereicht wurden. Des Weiteren soll in Vorbereitung für die Erschließung des 2. Bauabschnittes die Genehmigungsplanung beauftragt werden.

Beschlussfassung:

Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 46.000 € für das Bauvorhaben „Erschließung des Wohngebietes Dresdner Straße/Köhlerstraße“ wird zugestimmt.

Dem Produkt 54.10.01.01 Verkehrsflächen, Plätze der MaßnahmeSTRABAU03 Wohngebiet Dresdner Straße/ Köhlerstraße werden 46.000,00 € zugeführt. Als Deckungsmittel werden aus dem Produkt 54.10.01.01 Verkehrsflächen, Plätze der MaßnahmeSTRABAU01 Gemeindestraßen Globalmaßnahmen 40.000,00 € und aus dem Produkt 54.20.01.01 Verkehrsflächen, Plätze der MaßnahmeSTRABAU02 Köhlerstraße 6.000,00 € verwendet.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	238/32/2013

7. Verkauf des Flurstücks 1489/17, Coswiger Straße, an Herrn Denis Donath und Frau Yvonne Kramat sowie Bestellung einer Grundschuld zum Erwerb des Flurstücks 1489/17

Vorlage: 0860/2013

Veräußerung des Flurstücks 1489/17

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 1489/17, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Coswiger Straße“ in Weinböhla. Das Flurstück 1489/17 wurde durch den Makler Herrn Bernd Mühle vom BM-Immobilienervice zum Verkauf angeboten. Das Verkaufsangebot wurde im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 11/2013 am 15.08.2013 veröffentlicht.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1489/17 mit einer Fläche von 735 m² von Herrn Denis Donath und Frau Yvonne Kramat zum Kaufpreis von 66.150,00 EUR vor, was einem Preis von 90,00 EUR/m² entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1489/17 mit einer Fläche von 735 m² an Herrn Denis Donath und Frau Yvonne Kramat zuzustimmen.

Bestellung einer Grundschuld

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1489/17 mit einer Fläche von 735 m² an Herrn Denis Donath und Frau Yvonne Kramat je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 66.150,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.
2. Der Gemeinderat stimmt der Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 66.150,00 EUR zum Erwerb des Flurstücks 1489/17 durch Herrn Denis Donath und Frau Yvonne Kramat zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	239/32/2013

8. Vergabe von Reinigungsdienstleistungen

Vorlage: 0859/2013

Das für die Reinigung des Rathauses, EB WAW, Rathaus Nebengebäudes, des Bauhofes, der öffentliche Toilette sowie der Buswartehäuser gebunden Unternehmen kam dem Qualitätsanspruch nicht mehr genügend nach.

Gespräche und schriftliche Aufforderungen brachten keine Änderung.

Aus diesem Grunde wurde der Entschluss gefasst, eine neue Firma zu gewinnen.

Zur Vermeidung der automatischen Vertragsverlängerung um ein Jahr musste dem Unternehmen in Einhaltung der Kündigungsfrist zum 10.01.2014 gekündigt werden.

Infolge der Kurzfristigkeit und zur Einsparung von Verwaltungsaufwand und Unterschreiten der Ausschreibungsobergrenze (§ 4 SächsVergabeG: Höchstwert der freihändigen Vergabe nach § 3 Abs. 5 Buchstabe i) VOL/A: 25.000,00 € ohne Umsatzsteuer) erfolgt die Vergabe freihändig.

Es wurden die Reinigungsdienstleister

Firma Gauglitz GmbH
Oberspaarestr. 34
01662 Meißen

Hectas
Großenhainer-Str. 99
01127 Dresden

RWS Gebäudeservice GmbH
Fritz-Reuter-Str. 32 c
01097 Dresden

welche durch ihre Fachkunde und Leistungsfähigkeit bekannt sind, aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Die 3 Angebote gingen fristgerecht ein.

Das günstigste Angebot unterbreitete Firma Gauglitz aus Meißen, welche durch hohe und zuverlässige Leistungsfähigkeit bekannt ist. (Anlage Auswertung der Angebote).

Die Kosten für die Reinigung erhöhen sich um rund 2.220,00 € pro Jahr zum derzeitigen Preis, der zurzeit noch ohne Preisanpassung auf Grund tariflicher Regelungen 2014 ausgewiesen ist.

Den Zuschlag soll Firma Gauglitz erhalten. Der Vertrag wird vorerst nur für ein Jahr geschlossen.

Der Vertrag kann spätestens am 11.01.2014 beginnen, ehestens, wenn das gekündigte Unternehmen die Kündigung vorfristig zum 31.12.2013 annimmt, zum 01.01.2014.

Es wird beabsichtigt, 2014 eine öffentliche Ausschreibung für alle kommunalen Objekte vorzunehmen.

Die Durchführung der Ausschreibung soll von einem entsprechend qualifizierten Ingenieurbüro erfolgen.

Beschlussfassung:

Die Reinigungsdienstleistungen für Rathaus, EB WAW, Rathaus Nebengebäude, Bauhof, Öffentliche Toilette, Buswartehäuser werden gemäß Angebot vom 18.10.2013 an die Firma Gauglitz GmbH, Oberspaarerstr. 34, 01662 Meißen vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 19
Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine
Beschlusnummer: 240/32/2013

9. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes WAW

Vorlage: 0865/2013

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 wurde in der Sitzung des Betriebsausschusses vom 16.10.2013 vorgestellt und beraten.

In der Zeit vom 08.11.2013 bis 19.11.2013 wurde der Entwurf des Wirtschaftsplanes öffentlich im Eigenbetrieb WAW ausgelegt. Einwohner und Abgabepflichtige hatten die Möglichkeit bis zum Ablauf des 28.11.2013 Einwendungen gegen den Entwurf des Wirtschaftsplanes zu erheben.

Auf die Auslegung und die Frist zur Erhebung von Einwendungen wurde mittels ortsüblicher Bekanntgabe an der Verkündigungstafel sowie mittels öffentlicher Bekanntmachung in der Weinböhla Information Nr. 16 vom 07.11.2013 hingewiesen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme hat kein Einwohner oder Abgabepflichtiger Gebrauch gemacht.

Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Betriebsleiterin Frau Haegner erläutert den Anwesenden ausführlich an Hand einer Präsentation die Festsetzung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014.

Hinsichtlich der Information von Frau Hagner über die Anschaffung eines neuen Gebührenabrechnungsprogrammes bittet Gemeinderat Arndt, die Übersichtlichkeit der Gebührenbescheide beizubehalten.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 wie folgt:

**Beschluss
über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes
des Eigenbetriebes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla“
für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014**

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) i.V.m. § 4 Abs. 2 Buchst. e) der Betriebssatzung hat der Gemeinderat am 11.12.2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 wie folgt beschlossen:

**§ 1
Erfolgsplan, Vermögensplan**

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan	
Erträge:	3.033.722 €
Aufwendungen:	2.997.233 €

Jahresüberschuss: 36.489 €

2. im Liquiditätsplan

Mittelzu-/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit: 494.579 €

Mittelzu-/ Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit: -506.786 €

Mittelzu-/ Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit: 46.984 €

§ 2

Kreditermächtigung

Im Wirtschaftsjahr erfolgt eine Kreditaufnahme i.H.v. 591.000 €

§ 3

Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 599.000 €

Weinböhla, den _____

Franke
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 19

Ja-Stimmen: 19

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 241/32/2013

10. Anfragen und Information

Bürgermeister Franke gibt den Termin der feierlichen Einweihung des Anbaus der Kita „Kunterbunt“ bekannt. Diese wird am 21.01.2014 10.30 Uhr stattfinden.

Gemeinderätin Grumbach empfiehlt für die Zukunft, die Bürgerfragestunde in jeder Gemeinderatssitzung durchzuführen. Die anwesenden Gemeinderäte stimmen dem zu.

11. Bürgerfragestunde

Ein Bürger meldet sich zu Wort und fragt, was auf dem Tennisplatz Spitzgrundstraße entstehen soll. Es werden 2 weitere Tennisplätze gebaut.

Ein weiterer Bürger fragt, ob der Bebauungsplan „Dresdner Straße/Köhlerstraße“ vorhabenbezogen ist. Dies ist nicht der Fall.

Franke
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk
Protokollabfassung

Gemeinderat